

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. März 1873.

Einschätzung zur Grundsteuer.

Die Bürgerschaft genehmigt auch ihrerseits den von der Deputation zur Herstellung des Gleichgewichts vorgelegten Gesetzentwurf mit den vom Senat empfohlenen Modificationen. Jedoch beantragt sie

zu § 5 Absatz 2 statt der Worte „welche innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre vor Publication dieses Gesetzes“ zu sagen „welche vor Publication dieses Gesetzes seit dem 1. Januar 1868“,

zu § 6 Absatz 1 hinter dem Worte „fällig“ einzuschalten „und bezahlt“.

Zugleich spricht sie bei dieser Veranlassung den Wunsch aus, daß gesetzlich bestimmt werden möge

- a. daß, wenn eine Schätzung von Immobilien im Geltungsgebiet des obigen Gesetzes behufs Ermittlung der Erbschaftsabgabe oder der Abgabe bei Veräußerung von Immobilien erforderlich ist, dieselbe durch die vom Staate angestellten Generalschätzer, bezw. deren Stellvertreter vorzunehmen sei;
- b. daß in den Fällen, in welchen nach der Vormundschaftsordnung (§§ 66 und 79 d) ein Taxat von im Geltungsgebiet des obigen Gesetzes belegenen Immobilien erforderlich ist, lediglich ein Taxat durch die vom Staate angestellten Generalschätzer bezw. deren Stellvertreter maßgebend sei

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. März 1873.

1. Einschätzungen zur Grundsteuer.

Der Senat ist mit den von der Bürgerschaft zu § 5 (Absatz 2) und § 6 (Absatz 2) des vorgelegten Gesetzentwurfs beantragten Abänderungen einverstanden und hat daher die Publication des Gesetzes verfügt.

Auf die weiter angeregte Ausdehnung der Wirksamkeit der anzustellenden Generalschätzer mit Rücksicht auf die Erbschaftsabgabe, die Abgabe bei Veräußerung von Immobilien und die Vormundschaftsordnung wird der Senat zurückkommen.

2. Wiederbesetzung der Stelle eines Bauconducteurs erster Classe.

Der Senat bedauert dem Beschlusse der Bürgerschaft nicht beitreten zu können. Er vermag nicht anzuerkennen, daß, weil in einem einzelnen Falle ein Techniker nur durch Bewilligung eines höheren als des etatmäßigen Gehalts für unseren Dienst zu gewinnen war, deshalb die Billigkeit erfordere, allen bereits angestellten Beamten derselben Kategorie eine entsprechende Gehaltserhöhung zu gewähren. Jedenfalls würde, wenn dies im Baufache als richtig anerkannt würde, es mit gleichem Rechte auch für alle anderen Beamtenklassen geltend zu machen sein und damit jedesmal, wenn eine Anstellung unter Ausnahmeverhältnissen eintritt, der Gehaltsetat in Frage gestellt werden.

Der von der Bürgerschaft in Erinnerung gebrachte Antrag des Senats vom 22. December 1871 kann auf den vorliegenden Fall nicht zur Consequenz gezogen